

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/7139 -**

Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge

Berichterstatter: Abgeordneter Dittes

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 146. Sitzung vom 9. Mai 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 9. Mai 2019, in seiner 73. Sitzung am 6. Juni 2019, in seiner 74. Sitzung am 27. Juni 2019 und in seiner 76. Sitzung am 5. September 2019 beraten. Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 74. Sitzung am 27. Juni 2019 eine mündliche Anhörung u. a. der kommunalen Spitzenverbände durchgeführt; vgl. Vorlage 6/5939. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 6. September 2019 beraten; vgl. Vorlage 6/5943.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. c wird die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

2. In Nummer 5 wird der neue § 21 b wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden haben innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenaus-

baubeiträge ihr Satzungsrecht anzupassen. § 7 Abs. 12 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine ungültige Satzung nur rückwirkend auf einen vor dem 1. Januar 2019 liegenden Zeitpunkt durch eine gültige Satzung ersetzt werden kann."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "§ 7 Abs. 8" die Worte "sowie § 7 a Abs. 5 Satz 2" eingefügt.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Unberührt bleiben Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen aus anderen Gründen; in den Fällen des § 7 Abs. 8 gilt dies nicht, wenn als Grund für das Nichtentstehen der Beitragspflicht ausschließlich das Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu sehen ist."

c) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Eine Erstattung nach Satz 1 kann frühestens nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem

- die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind oder
- nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder
- in den Fällen der Absätze 3 und 4 eine Rückzahlung durch die Gemeinde erfolgt ist. Soweit die Gemeinde nachweist, dass sie unter Berücksichtigung ihrer Haushaltslage die Rückzahlungsverpflichtung nach den Absätzen 3 und 4 nicht erfüllen kann, kann die Erstattung in Höhe der jeweils vorliegenden begründeten Rückzahlungsanträge vor der Rückzahlung erfolgen (vorgezogene Erstattung)."

d) In Absatz 6 werden nach den Worten "Ermittlung der Erstattungsansprüche" ein Komma und die Worte "die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der vorgezogenen Erstattung" eingefügt.

e) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinden können ab dem Beginn der Bauausführung Abschlagszahlungen beantragen."

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten "Ermittlung der Ausgleichsansprüche" ein Komma und die Worte "die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Abschlagszahlungen" eingefügt.

B. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender